

13./II. 1915.

* (Kostenlose Ausfolgung des Eisenbahngewädes an Flüchtlinge.) Das Eisenbahnministerium hat die Staatsbahndirektionen (mit Ausnahme Lemberg und Stanislaw und der Betriebsleitung Czernowitz) ermächtigt, den unbemittelten, derzeit in staatlicher Versorgung stehenden Flüchtlingen aus Galizien und der Bukowina ihre anlässlich der Flucht der Eisenbahn zur Beförderung übergebenen, jedoch bisher nicht ausgelösten Effekten ohne Einhebung der darauf haftenden Gebühren, die vom Gesichtspunkte der Flüchtlingsfürsorge auf den Etat des Ministeriums des Innern übernommen werden, gegen Einziehung des unterfertigten Bezugsscheines, beziehungsweise Gepäckscheines auszufolgen, wenn der Bezugsberechtigte eine von der politischen Bezirksbehörde, in Wien von der Zentralstelle für die Fürsorge der Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina ausgestellte Bestätigung beibringt und auf dem Frachtbriefe oder dem Abfertigungsdokumente die Uebernahme des Gutes ohne Bezahlung der darauf haftenden Beträge bestätigt. Zur Erlangung der Effekten ist folgender Vorgang zu beobachten: 1. Diejenigen in staatlicher Versorgung stehenden Flüchtlinge, deren Gepäcksstücke bereits in der Bahnstation ihres derzeitigen Aufenthaltsortes lagern, haben vorerst bei der politischen Bezirksbehörde ihres Aufenthaltsortes, beziehungsweise der Zentralstelle für die Fürsorge für die Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina (Wien, 2. Bezirk, Zirkusgasse 5) um die Ausstellung der Bestätigung vorzusprechen und mit derselben und dem Frachtdokument sodann auf dem Bahnstationsamte um die Ausfolgung der Effekten anzufuchen. 2. Sind die Effekten in einer anderen, dem Eigentümer bekannten Bahnstation zurückgeblieben, hat dieser vorerst die Zusendung der Effekten an seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort gegen Nachnahme der Gebühren zu veranlassen und sodann nach Eintreffen des Avisos über das Einlangen der Gepäcksstücke in seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte wie sub 1. vorzugehen. 3. Soferne die Effekten unterwegs in einer unbekanntem Stadt zurückgeblieben sind, ist vorerst im Wege des Bahnstationsamtes die Nachforschung nach ihrem Verbleibe durchzuführen und nach Auffinduna derselben in gleicher Weise wie in Falle 2. vorzugehen.